

STADTWERKE BEVERUNGEN

Ergänzende Bedingungen der STADTWERKE BEVERUNGEN zur AVBWasserV vom 20.06.1980

I. Vertragsabschluss

- (1) Die STADTWERKE BEVERUNGEN schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher etc., abgeschlossen werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den STADTWERKEN abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den STADTWERKEN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der STADTWERKE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muß auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

III. Baukostenzuschuss

- (1) Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt dem Wasserversorgungsunternehmen „STADTWERKE BEVERUNGEN“ bei Anschluss an das Leitungsnetz des WVU bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- (4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von höchstens 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$4.1 \quad \text{BKZ-Satz in Euro/m}^2 = \frac{K}{SM} \times \frac{70}{100}$$

(höchstens jedoch 0,92 Euro/m²)

$$4.2 \quad \text{BKZ (in Euro)} = \text{BKZ-Satz in Euro gem. 4.1} \times M$$

Es bedeuten:

- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2.
- M: Die Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks unter Berücksichtigung seiner Ausnutzbarkeit gem. Abs. 4, Buchstabe a-f.
- SM: Die Summe aller Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit gem. Abs. 4, Buchstaben a-f, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - ba) bei Grundstücken, die an eine Wasserversorgungsanlage angrenzen, die Fläche von der Wasserversorgungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m, es sei denn, sie wird darüber hinaus durch bauliche Anlagen genutzt,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine Wasserversorgungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Wasserversorgungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m, es sei denn, sie wird darüber hinaus durch bauliche Anlagen genutzt.

- c) Die nach Buchstabe a ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vom-Hundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:

Bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	0
Bei drei- und viergeschossiger Bebaubarkeit	25
Bei fünf- und sechsgeschossiger Bebaubarkeit	50
und für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5

- d) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Buchstabe c) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

da) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

db) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

- e) Die unter Buchstabe c genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die unter Buchstabe c genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

- f) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (5) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein BKZ nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der BKZ für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen. Voraussetzung ist jedoch u.a., dass eine wesentliche Leistungserhöhung vorliegt.

- (6) Ein aufgrund früherer Satzungen geleisteter einmaliger Anschlussbeitrag bzw. Anschlussgebühr wird auf den nach dieser BKZ-Bestimmung sich ergebenden Anschluss-BKZ angerechnet.
- (7) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 (Altanlagenbereich) errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach Maßgabe der für die Wasserversorgungsanlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 29.12.1981 mit den Nachträgen vom 30.12.1982 - 1. Änderung -, 22.05.1985 - 2. Änderung - und 20.11.1986 - 3. Änderung - gem. Ziff. 1 der Anlage 2 „Preisregelungen der STADTWERKE BEVERUNGEN für die Versorgung mit Wasser“.
- (8) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- (9) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

IV. Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die STADTWERKE BEVERUNGEN für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

- (2) Den STADTWERKEN BEVERUNGEN sind die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung eines Haus- und Grundstücksanschlusses vom Anschlussnehmer zu ersetzen - vgl. Ziff. 2 der Anlage 2 „Preisregelungen der STADTWERKE BEVERUNGEN für die Versorgung mit Wasser“ -. Den STADTWERKEN sind auch die Aufwendungen für Änderungen und Erneuerungen des Haus- und Grundstücksanschlusses, die vom Haus- bzw. Grundstückseigentümer gewünscht oder verursacht werden, vom Haus- bzw. Grundstückseigentümer zu ersetzen. Die Abrechnung erfolgt gem. Ziff. 2 Abs. 3 und 4 der Preisregelungen.

V. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 50 m überschreitet.

VI. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VII. Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VIII. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 AVBWasserV sind nach Aufwand zu erstatten.

IX. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach Aufwand zu erstatten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

X. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind den STADTWERKEN BEVERUNGEN zu erstatten.

Mahnungen	2,56 Euro je Mahnung
Beitreibungskosten	nach Aufwand
Erfolgloses Nachinkasso und Sperrung und die erneute Inbetriebnahme der Kundenanlage	nach Aufwand

XI. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird am Ende eines jeden Kalenderjahres ermittelt und abgerechnet. Während des Abrechnungs-/Kalenderjahres werden monatliche Abschlagsbeträge erhoben. Die gezahlten Abschlagsbeträge werden bei der endgültigen Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Die Abschlagsbeträge werden jeweils zum 01. eines jeden Monats für den Vormonat fällig.
- (2) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

XII. Umsatzsteuer

Die Entgelte, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

XIII. Auskünfte

Die STADTWERKE BEVERUNGEN sind berechtigt, der Stadt für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen bzw. die Entwässerungsgebühren für die Stadt mit einzuziehen.

XIV. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der STADTWERKE den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

Wenn es aus v.g. Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, sich im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu bemühen, den STADTWERKEN BEVERUNGEN Zutritt zu verschaffen.

XV. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den STADTWERKEN nach Vereinbarung vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen oder durch Verunreinigungen den STADTWERKEN oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr bei den STADTWERKEN zur Rechnungsstellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die STADTWERKE BEVERUNGEN monatlich eine Kontrolle ausüben können.

XVI. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung vom 01.07.1988, Ziffer XI Abs. 1 mit Wirkung vom 01.01.1991, in Kraft.

STADTWERKE BEVERUNGEN